

Auktionsbedingungen

1. Die Firma Heinz Nienaber Immobilien und Auktionen, Inhaber Heinz Nienaber, Groß Köhren 1 in 27243 Beckeln veranstaltet die Auktion.
2. Der Veranstalter verkauft die ausgestellten Pferde im eigenen Namen und für Rechnung der Beschicker (Kommissionsgeschäft).
3. Durch die Abgabe eines Gebotes oder Erteilung eines schriftlichen Kaufauftrages erkennt der Verkäufer die nachstehenden Auktionsbedingungen an.
4. Sofern ein Mindestgebot besteht, wird dies angesagt. Im Übrigen erfolgt ein Ausbieten durch Abgabe von mindestens Euro 50.-
5. Der Kaufvertrag kommt durch Zuschlag des Auktionators zustande.
6. Nach Zuschlag hat der Meistbietende einen Kaufzettel zu unterzeichnen. Weigert er sich, darf der Veranstalter das Pferd erneut anbieten und versteigern. Unbeschadet davon haftet der erste Käufer auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Sofern Zweifel am Zuschlag bestehen, sind diese sofort anzumelden. Zweifel können nur von einem Bieter, Aussteller oder Auktionator angemeldet werden. Nach Zuschlag des letzten Tieres können keine Zweifel mehr angemeldet werden. Im Zweifelsfalle entscheidet der Auktionator über die Wirksamkeit des Zuschlags. Sollte sich herausstellen, dass der Zuschlag nicht auf das tatsächliche Meistgebot erfolgt ist, wird der Auktionator die Versteigerung des Tieres wieder aufnehmen und fortsetzen. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Kaufzettel bereits unterzeichnet worden ist.
7. Der Käufer hat den Kaufpreis sofort nach Zuschlag im Auktionsbüro zu bezahlen. Der Rechnungsbetrag setzt sich wie folgt aus dem Zuschlagspreis, den Auktionsgebühren und der Umsatzsteuer zusammen:
Zuschlagspreis
 - Zuzüglich 6% Auktionsgebühr auf den Zuschlagspreis
 - Umsatzsteuer gem. § 12 Abs. 2 UStG (7%) auf die beiden vorstehend genannten Positionen= Abrechnungsbetrag
8. Die Zahlung hat in barem Geld oder mit bankbestätigtem Scheck zu erfolgen. Sollte der Käufer eine andere Zahlungsweise wählen, kann der Veranstalter diese ablehnen. Auf jeden Fall bleibt das Eigentum am Pferd bis zum unwiderruflichen Eingang des Rechnungsbetrages beim Aussteller. Schecks gelten erst dann als bezahlt wenn sie eingelöst sind. Eine Schecksperrung ist ausgeschlossen. Einsprüche irgendwelcher Art rechtfertigen nicht die Einbehaltung des Kaufpreises oder eines Teils davon.
9. Die Gefahr geht unabhängig von der Bezahlung mit dem Zuschlag auf den Käufer über.
10. Die Abnahme der Tiere hat am Auktionstag zu erfolgen.
11. Die angebotenen Tiere sind größtenteils einer tierärztlichen Untersuchung unterzogen worden. Hierüber liegt ein tierärztlicher Bericht im Auktionsbüro aus, der von den Bieterinteressenten einzusehen ist. Sofern zusätzlich eine röntgenologische Untersuchung durchgeführt worden ist, liegen hierüber ein schriftlicher Befundbericht sowie die Röntgenbilder zur Einsichtnahme im Auktionsbüro aus. Feststellungen zum Gesundheitszustand der Pferde sind eigene Erklärungen des untersuchenden Tierarztes und werden vom Auktionator lediglich weitergegeben.
12. Die Angaben zum Alter, zur Abstammung, sonstiger Eigenschaften sowie zu den Erfolgen des Pferdes beruhen auf Mitteilungen des Ausstellers und sind im Auktionskatalog vermerkt. Die in den tierärztlichen Berichten und im Auktionskatalog vermerkten Angaben stellen die vereinbarten Beschaffenheiten des Tieres dar, sind jedoch nicht Gegenstand des Kaufvertrages.
13. Soweit der Aussteller Verbraucher und / oder Unternehmer ist, erfolgt der Verkauf der Pferde wegen über den Umfang der tierärztlichen Untersuchung und der Angaben im Auktionskatalog hinausgehender Umstände und Beschaffenheiten unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
14. Mängel sind innerhalb von 6 Wochen seit Zuschlag gegenüber dem Aussteller anzuzeigen. Nach Ablauf der Frist wird vermutet, dass das Tier zum Zuschlagszeitpunkt mangelfrei war.
15. Etwaige auf Nichterfüllung gerichtete Sachmangelhaftungsansprüche werden auf den Nachbesserungsanspruch beschränkt. Eine Nachlieferung wird ausgeschlossen, weil die Pferde als einmalige Individuen veräußert werden. Der Veranstalter ist alternativ befugt, die Forderungen aus dem Kommissionsgeschäft an den Beschicker mit befreiender Wirkung abzutreten.
16. Etwaige Schadensersatzansprüche des Käufers werden auf die Erstattung von Transportkosten innerhalb Deutschlands beschränkt, soweit der Transport vom Auktionsort zum Stall des Käufers erfolgte. Darüber hinaus werden ausschließlich Fütterungs- und Unterstellungs-, Tierarzt- und Schmiedekosten erstattet. Ansprüche auf Ersatz etwaiger Ausbildungskosten sowie für Vermögensschaden haftet der Aussteller nicht.
17. Eine eigene Haftung des Veranstalters und Auktionators ist ausgeschlossen; es ist insoweit ausgeschlossen, als die Haftung nicht auf grob fahrlässig oder vorsätzlichen Handelns beruht.
18. Sachmangelhaftungsansprüche verjähren innerhalb von 6 Wochen ab Übergabe des Tieres.
19. Der Veranstalter behält sich vor, Änderungen im Ablauf der Veranstaltung vorzunehmen. Diese werden bekannt gegeben. Ebenso behält der Veranstalter sich vor, im Zusammenwirken mit Aussteller und Käufer im Einzelfall abweichende Kaufbedingungen zu vereinbaren.
20. Der Veranstalter haftet weder für Sach- noch für Personenschäden die am Auktionstag entstehen, es sei denn, die haftungsbegründeten Umstände beruhen auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
21. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Wildeshausen.
22. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleiben alle anderen Verkaufsbestimmungen wirksam. Vielmehr wird die unwirksame Bestimmung durch eine solche ersetzt, die dem Regelungszweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Regelungslücke offenbar wird.

Stand: Januar 2009